



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



7. Verordnung COVID-19 Sonderregelungen

Verordnung des Rektorats über Maßnahmen für die Teilnahme an
Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen im Sommersemester 22

(online 28.02.2022)

Beschluss des Rektorates vom 28.02.2022

Anhörung des Senatsvorsitzenden vom 25.02.2022

Anhörung des Universitätsratsvorsitzenden vom 24.02.2022

Anhörung der Vorsitzenden der Hochschulvertretung vom 24.02.2022

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 9/2022 vom 28.02.2022 (Ifd. Nr. 109)

GZ: 30002.51/003/2022

Sachbearbeiter_in: Dr. Jasmin Gründling-Riener

INHALT

INHALT	2
PRÄAMBEL	3
§ 1 ALLGEMEINE MAßNAHMEN	3
§ 2 KONTAKTNACHVERFOLGUNGSMANAGEMENT	3
§ 3 DURCHFÜHRUNG VON LEHRVERANSTALTUNGEN	4
§ 4 DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN	4
§ 5 ZUSTÄNDIGKEIT	5
§ 6 INKRAFTTRETEN	5

PRÄAMBEL

Auf Grund des Bundesgesetzes über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG), BGBl. I Nr. 76/2021, kann das Rektorat nach Anhörung des_der Vorsitzenden des Senates, des_der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie des_der Vorsitzenden der Hochschulvertretung der Studierenden im Sommersemester 2022 Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie sowohl für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen als auch an Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren festlegen, insbesondere kann der Nachweis eines zeitnahen negativen Tests auf COVID-19 verlangt werden.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 2. C-HG wird nach Anhörung der Vorsitzenden des Senats, des Universitätsrats und der Hochschulvertretung vom Rektorat verordnet:

§ 1 ALLGEMEINE MAßNAHMEN

(1) Für das Betreten von Gebäuden der TU Wien gelten die in der der Verordnung des Rektorats der Technischen Universität Wien über die Benützung von Gebäuden der TU Wien festgelegten Regelungen.

(2) Für die an Präsenz-Lehrveranstaltungen oder -Prüfungen teilnehmenden Studierenden und Mitarbeiter_innen gilt die gesonderte Anordnung des Rektorats über die Maskentragung bzw. Maskenpflicht (§ 2 der Verordnung Benützung von Gebäuden).

(3) Das Rektorat hat zur Erfassung der Nachweise gemäß Abs. 2 eine zentrale Applikation in TISS implementiert, um den Einlass zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen effizienter durchzuführen. Die Studierenden haben sodann die Möglichkeit, ihre Zertifikate über diese Applikation hochzuladen, oder andernfalls weiterhin elektronisch (z.B. mittels Smartphone) bzw. auf Papier vorzuweisen. Die Nutzung der Applikation ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den_die Studierende_n möglich. Die Zustimmung ist jederzeit widerrufbar. Die entsprechende Datenschutzinformation wird den Studierenden zur Verfügung gestellt.

§ 2 KONTAKTNACHVERFOLGUNGSMANAGEMENT

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind für den Fall des Auftretens eines Verdachtsfalles von COVID-19 bei Studierenden der TU Wien Auskünfte an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln (§ 5 Epidemiegesetz 1950). Zu diesem Zweck ist es notwendig, die Aufenthalte aller Personen in Gebäuden und auf Liegenschaften der TU Wien zu erfassen. In jedem Hörsaal und Seminarraum ist daher eine Registrierung mittels QR-Code-Scan und Eingabe der

Sitzplatznummer erforderlich, anhand dessen für jede Lehrveranstaltung und Prüfung zur Kontaktnachverfolgung ein Sitzplan erstellt wird. Lehrende geben die Sitzplatznummer „0“ an.

§ 3 DURCHFÜHRUNG VON LEHRVERANSTALTUNGEN

(1) Lehrveranstaltungen können sowohl in Präsenz, hybrid oder rein online abgehalten werden. Dies muss entsprechend für das Sommersemester 2022 in der jeweiligen Lehrveranstaltungsankündigung klar erkennbar sein (Angabe über das Format der Abhaltung) (§ 76 Abs. 2 UG).

(2) Exkursionen (Ex) sind unter den Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 zulässig.

(3) Sollten sich die bekannt gegebene Form, die Termine, die Methoden oder die Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltung während des Semesters aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, ändern, sind allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. Studierende, die unter den geänderten Rahmenbedingungen an der Lehrveranstaltung nicht mehr teilnehmen wollen, sind berechtigt, sich von der betreffenden Lehrveranstaltung abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt (§ 76 Abs. 4 UG).

§ 4 DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN

(1) Prüfungen können sowohl in Präsenz, hybrid oder rein online abgehalten werden. Dies muss entsprechend für das Sommersemester 2022 in der jeweiligen Lehrveranstaltungsankündigung für jeden Termin klar erkennbar sein (Angabe direkt bei dem Ort des jeweiligen Prüfungstermins) (§ 76 Abs. 2 UG).

(2) Bereits angekündigte Prüfungstermine für das Sommersemester 2022 sind zum bekanntgegebenen Termin abzuhalten und nicht auf einen möglichen späteren Präsenz-Prüfungstermin zu verschieben wenn es aufgrund des Infektionsgeschehens notwendig wird auf Distance Learning umzusteigen.

(3) Sollten sich die bekanntgegebene Form, die Termine, die Methoden oder die Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltung während des Semesters aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, ändern, sind allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. Studierende, die unter den geänderten Rahmenbedingungen an der Lehrveranstaltung nicht mehr teilnehmen wollen, sind berechtigt, sich von der betreffenden Lehrveranstaltung abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt (§ 76 Abs. 4 UG).

§ 5 ZUSTÄNDIGKEIT

(1) Für die Vollziehung dieser Verordnung hinsichtlich Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist der Vizerektor Studium und Lehre zuständig.

(2) Für die Durchführung der Kontrolle der Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr ist der Vizerektor für Digitalisierung und Infrastruktur zuständig.

§ 6 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Verordnung tritt mit 1.3.2022 in Kraft und ist auf Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen des Sommersemesters 2022 anzuwenden. Beginn Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2022 bereits im Februar, fallen diese ebenfalls unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

(2) Mit Ablauf des 28.2.2022 tritt die 6. Verordnung COVID-19 Sonderregelung (Verordnung des Rektorats über Maßnahmen für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen im Wintersemester 2021/22), MBl. 2021, 39. Stück, lfd.Nr. 426, außer Kraft.

Für das Rektorat:

O.Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler
Rektorin